



## Mein Kind kann nicht am Unterricht teilnehmen – was ist zu tun?

### Ein Kind muss entschuldigt werden (Beurlaubung)

Ein Kind kann

- bis zu 3 Unterrichtstagen von der Klassenlehrerin
- bis zu 3 Monaten von der Schulleitung in Absprache mit der Klassenlehrerin

beurlaubt werden.

Eine Beurlaubung muss unter Angabe der genauen Gründe im Vorfeld von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Der Antrag kann abgelehnt oder gestattet werden. Ausschlaggebend hierfür sind zum einen die genannten Gründe, zum anderen der Leistungsstand des Kindes. Der Antrag auf Beurlaubung durch die Klassenlehrerin erfolgt mündlich oder schriftlich. Ein Antrag an die Schulleitung wird stets schriftlich gestellt.

### Maßnahmen bei unentschuldigtem Versäumnis

Bleibt ein Kind länger als drei Tage ohne Mitteilung dem Unterricht fern, nimmt die Klassenlehrerin Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf, um den Grund des Fehlens zu erfragen. Fehltage werden dann ggf. als unentschuldig im Zeugnis vermerkt; bei wiederholtem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht müssen mit der Schulleitung weitere Maßnahmen besprochen werden.

Häufen sich Fehltage, die durch die Erziehungsberechtigten mit Krankheit entschuldigt werden oder bestehen Zweifel an dieser Darstellung, so wird in Absprache mit der Klassenlehrerin über die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt oder aber weiterführende Maßnahmen durchgeführt. Dies ist bisher noch nicht vorgekommen.

### Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten

Die Einhaltung der Schulpflicht ist im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) geregelt.

Nach §58 des NSchG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. In den ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule (Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 29.08.1995) wird ferner ausgeführt, dass sich die Pflicht nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden, wie zum Beispiel die Teilnahme an Schulfahrten, bezieht.

§71 Abs.1 NSchG verpflichtet die Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder dieser Schulpflicht nachkommen.

Nach §176 NSchG handeln Schüler/innen und Erziehungsberechtigte ordnungswidrig, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies kann auch mit Geldbuße geahndet werden. Nach §177 NSchG können die Kinder sogar der Schule zwangsweise zugeführt werden.

Für die Erziehungsberechtigten besteht nach §63 NSchG + Erlass d. MK vom 29.08.1995 somit die Mitteilungspflicht gegenüber der Schule, wenn ihr Kind ein oder mehrere Unterrichtsstunden und/oder einen oder mehrere Schultage dem Unterricht fern bleibt. Diese Mitteilung muss spätestens am 3. Versäumnistag unter Angabe des Grundes des Fernbleibens erfolgen – zunächst schriftlich, mündlich oder fernmündlich.

Geschieht dies nicht, muss die Schule ab dem 4.Tag ein ärztliches Attest fordern.

Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. In besonderen Fällen kann auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Tagen entscheidet die jeweilige Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Über Unterrichtsbefreiungen von bis zu drei Monaten entscheidet laut NschG die Schulleitung.

Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Für diesen Fall wenden Sie sich bitte mit einem schriftlichen Antrag mindestens eine Woche vor dem beantragten Termin an die Schulleitung. Diese rechtlichen Vorschriften bilden die Grundlage unseres Konzeptes.